

Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, ohne dass wir jeweils verpflichtet sind, gesondert auf die Geltung unserer Einkaufsbedingungen hinzuweisen.

II. Vertragsabschluss

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Der Lieferant ist verpflichtet, jede Bestellung schriftlich zu bestätigen. In der Auftragsbestätigung enthaltene Änderungen oder Ergänzungen werden nur insoweit anerkannt, als wir diesen schriftlich zugestimmt haben.

III. Preise

1. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und unterliegen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, keiner nachträglichen Änderung.
2. Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, verstehen sich die Preise frei Bestimmungsort einschließlich der Kosten für Versand und Verpackung und deren Entsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

IV. Eigentumsvorbehalte und sonstige Sicherungsrechte - Gefahrübergang

1. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten akzeptieren wir nur in der Form des einfachen Eigentumsvorbehalts (Vorbehalt des Eigentums des Lieferanten bis zur Bezahlung der jeweils betroffenen Lieferungen). Alle darüber hinausgehenden Formen des Eigentumsvorbehalts (erweiterte Eigentumsvorbehalte) und sonstige Sicherungsrechte sind ausgeschlossen.
2. Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware geht erst bei ordnungsgemäßer Übergabe der Lieferung am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf uns über.

V. Liefertermin - Lieferverzug

1. Die genannten Liefertermine sind bindend und verstehen sich als Ankunftsstermin am Bestimmungsort.
2. Lieferungen vor dem vereinbarten Termin dürfen nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zu früh eingehende Lieferungen werden entweder zurückgewiesen oder auf Kosten des Lieferanten bei uns eingelagert. In letzterem Fall geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins auf uns über, es sei denn, wir verwenden die Ware bereits früher.
3. Befindet sich der Lieferant im Lieferverzug, haben wir das Recht, für jede angefangene Woche nach Verzugseintritt einen pauschalen Verzugsschaden in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes der Lieferungen/Leistungen, mit welchen der Lieferant sich im Verzug befindet, zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 20 % des gesamten Auftragswertes. Der Lieferant kommt nicht in Verzug, solange die Leistung in Folge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein niedrigerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
4. Sobald der Lieferant erkennt, dass er die Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig erbringen kann, hat er uns dies unverzüglich unter Mitteilung der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Weder die Mitteilung noch unser Schweigen darauf stellt eine Anerkennung eines neuen Liefertermins dar oder berührt unsere gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

VI. Transport – Transportschäden - Verpackung

1. Die vorgeschriebene Transportart ist einzuhalten. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Zeitpunkt ihrer Übergabe am Erfüllungsb- bzw. am Bestimmungsort zu versichern.
2. [Verrechnete Leihverpackung wird nicht bezahlt, aber franko retourniert.] Für Transportschäden als Folge ungenügender oder ungeeigneter Verpackung haftet der Lieferant, auch wenn wir ausnahmsweise den Transport der Ware an den Bestimmungsort übernehmen.

VII. Zahlung

1. Sofern wir keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang der Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.
2. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt und bedeuten weder Abnahme noch Anerkennung einer ordnungsgemäßen Lieferung/Leistung.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

VIII. Mängelansprüche - Beschaffenheit - Rüge- und Untersuchungspflicht

1. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten für Mängelansprüche die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sämtliche Lieferungen und Leistungen haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie den Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen. Im Übrigen ist unter Wahrung der handelsüblichen Sorgfalt, insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Verwendung oder Weiterverarbeitung der Ware zu liefern und zu leisten.
3. Bei Lieferungen/Leistungen, denen Zeichnungen, Pläne oder sonstige Spezifikationen oder Beschaffenheitsmerkmale aufweisende Auftragsunterlagen zugrunde liegen, sind die darin enthaltenen Spezifikationen und Beschaffenheitsmerkmale genauestens einzuhalten. Sie gehen den - im Übrigen geltenden - deutschen Industrienormen vor. Änderungen in der Ausführung oder Qualität der zu erbringenden Leistungen gegenüber den getroffenen Vereinbarungen oder gegenüber vorangegangenen Leistungen darf der Lieferant nur vornehmen, wenn eine vorherige Bemusterung und eine vorherige schriftliche Freigabe durch uns erfolgt ist.
4. In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant über den vorgesehenen Verwendungszweck und die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.
5. Der Lieferant hat die Ware 100%ig geprüft zu liefern. Wir prüfen nach Eingang der Lieferungen lediglich, ob diese der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Ferner nehmen wir Prüfungen nach dem Stichprobenverfahren vor.
6. Die Rügefrist für Mängel beträgt 10 Werkzeuge. Die Rügefrist beginnt bei offensichtlichen Mängeln mit der Übergabe, bei nicht offensichtlichen Mängeln mit der Entdeckung des Mangels.
7. Stellen wir bei stichprobenartiger Prüfung Mängel fest, so sind wir berechtigt, Mängelansprüche für die gesamte Lieferung geltend machen. Die Prüfung der Lieferung schließt die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten nicht aus; insbesondere ist damit nicht die Erklärung verbunden, dass an der Teilleistung kein Interesse besteht.

IX. Haftung - Produkthaftung - Qualitätssicherung

1. Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Einer Beschränkung oder Begrenzung der Haftung des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen im Rahmen der Produzenten- und Produkthaftung freizustellen, soweit der

die Haftung auslösende Fehler auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen ist und ihm nicht der Nachweis gelingt, dass der Fehler nicht aus seinem Herstellungsbereich resultiert. Der Anspruch umfasst auch die Kosten (insbesondere etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB) einer etwaigen Rückrufaktion. Über den Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, zur Abdeckung der vorgenannten Risiken eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen. Die Produktversicherung muss insbesondere folgende Bedingungen erfüllen; - örtliche Geltung weltweit inkl. USA / Kanada - Ein- und Ausbaurkosten inbegriffen.

4. Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

X. Rechte Dritter

1. Der Lieferant ist im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter zu verschaffen, insbesondere frei von Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Produkt selbst, die verwendeten Materialien oder angewandte Verfahren. Rechte Dritter in diesem Sinne sind insbesondere Eigentum, Patente, Urheberrechte, Marken, Gebrauchs- und Geschmacksmuster.

2. Wenn die Voraussetzungen von X.1 vorliegen, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen, insbesondere von Ansprüchen wegen Verletzung von Eigentums- oder Schutzrechten Dritter.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

XI. Auftragsunterlagen - Werkzeuge

1. Zeichnungen, Berechnungen, Modelle, Gesenke, Matrizen, Muster sowie alle übrigen, dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen (nachfolgend "Auftragsunterlagen") bleiben unser Eigentum. Wir behalten uns Urheberrechte an diesen ausdrücklich vor. Der Lieferant darf die Auftragsunterlagen nur im Rahmen der ihm obliegenden Vertragserfüllung verwenden. Die Auftragsunterlagen sind uns ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden, sobald sie zur Angebotsausarbeitung und zur Ausführung des Auftrages nicht mehr benötigt werden, und zwar einschließlich etwa gefertigter Kopien. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsunterlagen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung keinem Dritten zu überlassen und zudem den Inhalt der Auftragsunterlagen Dritten gegenüber geheim zu halten.

2. Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle usw. (nachfolgend "Werkzeuge"), die wir dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind dem Lieferanten nur geliehen. Der Lieferant hat die Werkzeuge auf seine Kosten in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten, sie insbesondere sach- und fachgerecht zu pflegen und zu warten und gegen alle Schäden zu versichern. Bereits jetzt tritt der Lieferant uns alle Entschädigungsansprüche aus den Versicherungsverträgen ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant darf die Werkzeuge ausschließlich im Zusammenhang mit der Fertigung der für uns bestimmten Teile nutzen. Er verpflichtet sich, die Werkzeuge ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten weder zur Besichtigung noch zu sonstigen Zwecken zu überlassen. Ferner verpflichtet sich der Lieferant, die mit Hilfe der Werkzeuge hergestellten

Teile weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen. Das gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben oder unter wesentlicher Mitwirkung von uns (durch Versuche etc.) entwickelt hat. Nach Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten oder sofern kein Vertrag zustande kommt bzw. das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird, hat der Lieferant die Werkzeuge sofort unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand an uns herauszugeben.

3. Diese Bestimmungen der Ziff. XI.2 gelten entsprechend für Werkzeuge, die der Lieferant zur Fertigung der für uns bestimmten Teile herstellt oder herstellen lässt, und deren Herstellkosten wir ganz oder überwiegend getragen haben.

XII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Auenwald-Däfern.

3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferant ist Stuttgart, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.